

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 337/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Benasche K [REDACTED],

Kl [REDACTED] Sch [REDACTED], B [REDACTED] [REDACTED], I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thum

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem statt der Verkündung am 30. Dezember 1969 und 5. Januar 1970 zugestellten Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter legt die rechtliche Beurteilung des in dieser Sache ergangenen aufhebenden Revisionsurteils zugrunde, lehnt aber wiederum eine Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 Satz 1 BGG ab, weil die Beweisaufnahme nicht ergeben habe, daß der Kläger in einem entschuldbaren Rechtsirrtum die Frist des § 189 Abs. 1 BGG versäumt habe.

Die Rüge der Beschwerde, der Tatrichter habe zu strenge Beweisforderungen gestellt, kann die Zulassung der Revi-

15

- 3 -

sion nicht rechtfertigen. Das Berufungsgericht hat nicht aufklären können, ob die Behauptungen des Klägers über seine Erkundigungen bei den angegebenen Auskunftspersonen zutreffen; es hält nicht einmal einigen Beweis für erbracht. Danach sind die tatsächlichen Umstände, aus denen der Kläger sein mangelndes Verschulden an der Versäumung der Antragsfrist herleiten könnte, nicht glaubhaft gemacht. Diese Würdigung wirft keine grundsätzliche Rechtsfrage auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Mai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)